

# Evangelische Landeskirche in Baden

## Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

RECHT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

### I. An die personalverwaltenden Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

PERSONALRECHT  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-607 o. 635  
Telefax 0721 9175-25-635  
AZ: 21/513  
Sachbearbeitung:  
Frau Mannherz / Herr Roth  
[iris.mannherz@ekiba.de](mailto:iris.mannherz@ekiba.de)  
[siegfried.roth@ekiba.de](mailto:siegfried.roth@ekiba.de)  
3. August 2010

### Rundschreiben 1 / 2010

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**

hier: Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu unseren Rundschreiben 2/2009 vom 4. Februar 2009, 5/2009 vom 25. Mai 2009 und 10/2009 vom 22. Dezember 2009 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 72a SGB VIII ergeht folgende Ergänzung:

#### **1.1 Einführung des erweiterten Führungszeugnisses**

Mit dem am 14.05.2009 beschlossenen Fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurden im wesentlichen zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes die Regelungen zur Auskunftserteilung bei bestimmten Delikten, insbesondere bei Sexualdelikten, verbessert. Das BZRG berücksichtigte im Bereich der Führungszeugnisse nur unzureichend die Anforderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz. § 72a SGB VIII fordert eine besondere Eignungsprüfung von Personen, die im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind. Die besondere Eignungsprüfung wird durch die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG ab 1. Mai 2010 möglich. Das erweiterte Führungszeugnis enthält nunmehr grundsätzlich alle Straftaten, die in § 72a Satz 1 SGB VIII aufgeführt sind.

§ 30a BZRG lautet wie folgt:

#### **„§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“

### **1.2 Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses**

In den in unseren Rundschreiben genannten Fällen ist zur Erfüllung des Schutzauftrages künftig anstelle des Führungszeugnisses nach § 30 BZRG das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen. Liegt bereits ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG vor, ist nicht zusätzlich das erweiterte Führungszeugnis zu verlangen. Mit dem Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG kommt der Träger seiner Verpflichtung aus den Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach. Bei der erneuten routinemäßigen Überprüfung der Eintragungen ist sodann das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

### **1.3 Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**

Der Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Meldebehörde eine schriftliche Aufforderung vorzulegen hat, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wir haben für Sie einen entsprechenden Vordruck beigefügt, den Sie auch im Intranet unter Infos und Produkte finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roth  
Anlage 1

II. Glied I erhalten

1. Kirchengemeindeämter
2. Verwaltungs- und Serviceämter
3. Sozialstationen/Diakoniestationen
4. Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
5. Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
6. Schulstiftung, im Hause
7. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
8. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden - FACH –
9. Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden - FACH –
10. Rechnungsprüfungsamt, im Hause
11. Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hause
12. Geschäftsstelle des Gesamtausschusses, im Hause
13. Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause
14. Evangelische Stiftung Pflege Schönau, Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg
15. Referent 2, Referentin 6, 6 Dö, 6 Mn, 6 Ro, 6 Mo, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Rt, 7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl, 5 De und 5 Ze sowie 43

III. Druckauftrag erteilt

IV. Z.d.A.

Im Auftrag

Roth